Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

1.1 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung, Plangenehmigung oder Planfeststellung sind bei der zuständigen Wasserbehörde in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die zuständige Wasserbehörde den Antragsteller auffordern weitere Ausfertigungen des Antrages oder von Teilen davon vorzulegen. 1.2 Der Antrag soll folgende Angaben enthalten: ☐ Name und Wohnort (bei juristischen Personen: Sitz des Unternehmens) des Antragstellers, ☐ Erläuterungsbericht über Art, Umfang Zweck und die voraussichtlichen Kosten des geplanten Vorhabens, ☐ Bezeichnung des Gewässers, Grundstücke, auf denen die Maßnahme geplant ist, mit Katasterangaben, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift, voraussichtlich berührte Grundstücke mit Katasterangaben, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift, ☐ Übersichtskarte, in der Regel im Maßstab 1 : 25.000 (Messtischblatt), mit eingezeichnetem Vorhaben. Lageplan, aus dem das Gewässer, die geplante Maßnahme, Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstücke, Höhenlinien sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete ersichtlich sind, in der Regel im Maßstab 1: 5.000 (Deutsche Grundkarte), ☐ betroffene öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, ☐ Baupläne (Ansichten, Grundrisse, Längs- und Querschnitte) mit Bau- und Betriebsbeschreibung von geplanten baulichen Anlagen, Wasserstände und Abflussmengen bezogen auf die Verhältnisse vor und nach Durchführung der Maßnahme mit zeichnerischer Darstellung in Höhenplänen bzw. Längsschnitten mit Beobachtungs-~ bei oberirdischen Gewässern: Mittelwasserstand (MW), höchster (HHW) und mittlerer (MHW) Hochwasserstand, niedrigster (NNW) und mittlerer (MNW) Niedrigwasserstand, mittlerer Abfluss (MQ), höchster (HHQ) und mittlerer (MHQ) Hochwasserabfluss sowie NNQ) und mittlerer (MNQ) Niedrigwasserabfluss, ~ bei Grundwasser: Mittelwert (MW) des Jahres und des Sommer- und Winterhalbjahres sowie oberer (HW) und unterer (NW) Grenzwert des Grundwasserstandes, Dauer der Gewässerbenutzung bzw. der Baumaßnahme, Bauzeitenpläne, Betriebsdauer ☐ bei oberirdischen Gewässern: ☐ Gewässerordnung und Unterhaltungspflichtiger, □ voraussichtliche Wirkungen auf die Gewässergüte, den Fischbestand, den Grundwasserstand oder Wasserstand im oberirdischen Gewässer, den Boden und den Kulturzustand der betroffenen Grundstücke, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild, ☐ Name und Anschrift der betroffenen Fischereiberechtigten, ☐ Bei Eingriffen im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes die beabsichtigten schadenverhütenden oder -mindernden Einrichtungen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, ☐ Maßnahmen zur Sicherung des Abflusses während der Baumaßnahme; ☐ bei Entnahmen zusätzlich:

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

☐ Entnahmemenge in m³ (sekündlich, stündlich, täglich, monatlich, jährlich)
☐ bei Grundwasserentnahmen das unterirdische Einzugsgebiet mit zeichnerischer Darstellung im Lageplan
☐ Verbleib des nicht verbrauchten Wassers;
☐ bei Aufstau zusätzlich:
\square Längsschnitte des Gewässers von der Stauanlage stromauf bis zur Staugrenze,
☐ geplante Stauhöhen (NNW, MNW, MW, MHW, HHW),
\square nächste Stauanlage oberhalb und unterhalb der geplanten Anlage
☐ Anlage und Unterhaltung von Fischwegen
☐ Bei Einbringen und Einleiten von Stoffen zusätzlich:
☐ höchste Einleitungsmenge in m³ (sekündlich, zweistündlich, täglich),
\square Herkunft (ggf. nach Teilströmen) und Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe, ggf. Frachten,
☐ Verfahren, um Menge und Schädlichkeit des Abwassers gering zu halten (Behandlungsverfahren, ggf. Produktionsverfahren);
$\hfill \Box$ Bei Gewässerausbauvorhaben sowie Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen zusätzlich:
☐ Längs- und Querschnitte des Gewässers vor und nach dem Ausbau,
☐ Plan für die Verteilung des Bodenaushubes und Rekultivierungsmaßnahmen,
□ Bei Vorhaben, die ein Eingriff nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sein k\u00f6nnen, die erforderlichen Angaben und Unterlagen gem\u00e4\u00df § 17 Abs. (4) des Bundesnaturschutzgesetzes. Andernfalls ist zu begr\u00fcnden, warum durch den Ausbau keine wesentlichen Ver\u00e4nderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind.
☐ Bei Anträgen im Zusammenhang mit Talperren, Wasserspeichern und anderen Stauanlagen i.S. der §§ 44 und 52 NWG zusätzlich:
☐ Angaben und Unterlagen entsprechend den Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren (DIN 19700).
Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG (Anlage 1 Nr. 13) bzw. des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG (Anlage 1 Nr. 14) ist in Abhängigkeit von Art und Umfang der geplanten Maßnahme die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer "Allgemeinen Vorprüfung" oder einer "Standortbezogenen Vorprüfung" gegeben. In den Fällen einer Vorprüfung sind fachgutachterliche Bewertungen der Maßnahme zu den Kriterien nach Anlage 2 (Allgemeine Vorprüfung) bzw. nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG (Standortbezogene Vorprüfung) vorzulegen. Ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG/NUVPG gegeben oder wird diese im Rahmen einer Vorprüfung festgestellt sind die erforderlichen Unterlagen gesondert abzustimmen.
☐ Bei Gewässerausbaumaßnahmen
☐ Bau eines Hafens für Schiffe mit mehr als 1.350 t oder eines Binnenhafens für Seeschiffe Bau eines Landungssteges für Schiffe mit mehr als 1.350 t (ausgenommen Fährschiffe) Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines Planfeststellungsverfahrer nach § 68 WHG. Die erforderlichen Unterlagen sind im Einzelnen abzustimmen.
☐ Naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige natur-

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

nahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von
Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung.
Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Vorprüfungen sind nicht erforderlich.

☐ Alle sonstigen Gewässerausbaumaßnahmen

Es ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG erforderlich. Vorzulegen ist zunächst eine fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG. (Wenn im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird, sind weiter Unterlagen vorzulegen, da dann gemäß § 68 WHG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich wird.)

☐ Bei Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

		Organisch belastetes Abwasser	Anorganisch belastetes Abwas-	Erforderliche Unterlagen
			ser	
	Standortbezogene	120 kg BSB₅/Tag bis	10 m ³ /2 Stunden bis	Fachliche Bewertung zu den Kriterier
'	Vorprüfung	600 kg BSB₅/Tag	900 m ³ /2 Stunden	nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG
2	Allgemeine	600 kg BSB₅/Tag bis	900 m ³ /2 Stunden bis	Fachliche Bewertung zu den Kriterier
-	Vorprüfung	< 9.000 kg BSB₅/Tag	< 4.500 m ³ /2 Stunden	nach Anlage 2 zum UVPG
3	UVP-Pflicht	≥ 9.000 kg BSB₅/Tag	≥4.500 m³/2 Stunden	Im Einzelfall abzustimmen

■ Bei Gewässerbenutzungen

☐ Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung,

(Soweit nicht nach § 46 WHG erlaubnisfrei)

		Jährliche Wassermenge	Erforderliche Unterlagen
₂ All	Standortbezogene Vorprüfung	Wenn erhebliche nachteilige Auswirkun- 5.000 m³ bis < 100.000 m³gen auf grundwasserabhängige Ökosys- teme zu erwarten sind	Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG
	Allgemeine Vorprüfung		Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG
3	UVP-Pflicht	≥ 10 Mio. m³	Im Einzelfall abzustimmen

☐ Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung

(Soweit nicht nach § 46 WHG erlaubnisfrei)

			Jährliche Wassermenge	Erforderliche Unterlagen
2		Standortbezogene Vorprüfung	Wenn erhebliche nachteilige Auswirkun-	Fachliche Bewertung zu den
	1		5.000 m³ bis < 100.000 m³gen auf grundwasserabhängige Ökosys-	Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2
			teme zu erwarten sind	zum UVPG
		Allgemeine Vorprüfung		Fachliche Bewertung zu den
			≥ 100.000 m³	Kriterien nach Anlage 2 zum
				UVPG

☐ Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung

		Erforderliche Unterlagen	
1	Allgemeine	Fachliche Bewertung zu den Krite-	
	Vorprüfung	rien nach Anlage 2 zum UVPG	

☐ Bau einer Stauanlage oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser

		Jährliche Wassermenge	Erforderliche Unterlagen
1	Allgemeine Vorprüfung	1/ 10 Min ms	Fachliche Bewertung zu den Krite- rien nach Anlage 2 zum UVPG
2	UVP-Pflicht	≥ 10 Mio. m³	Im Einzelfall abzustimmen

☐ Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer in ei Gewässer

			Jährlicher Fischertrag	Erforderliche Unterlagen
	1	Allgemeine	≥ 100 t	Fachliche Bewertung zu den Kriteri-
	ı	Vorprutung		en nach Anlage 2 zum UVPG
2	2	Standortbezogene	50 t bis < 100 t	Fachliche Bewertung zu den Kriteri-
	2	Vorprüfung	50 t bis < 100 t	en nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG

- 1.4 Die Pläne sind mit einer Zeichenerklärung zu versehen. Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen.
- 1.5 Alle Anlagen des Antrages sind von ihren Verfassern, der Antrag selbst und der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller, mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.